



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 30. März 2012

11. Stück

27. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Geschäftsordnung der Regionalversammlungen erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalversammlungen – GeORegVe).
28. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Geschäftsordnung der Regionalvorstände erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalvorstand – GeORegVo).
29. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über das Antragsformular zur Neufestsetzung des Vorrückungstichtages.
30. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über die örtliche Beschränkung der Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel.
31. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird.

27.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Geschäftsordnung der Regionalversammlungen erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalversammlungen – GeORegVe)

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 111/2011, wird verordnet:

§ 1

Sitz

Der Sitz der Regionalversammlung hat sich innerhalb der Planungsregion zu befinden. Der exakte Sitz wird durch den Regionalvorstand beschlossen.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

1. die Vertretung der Regionalversammlung nach außen;
2. die laufende Verwaltung der Regionalversammlung, die Geschäftsstelle des Regionalvorstandes ist zugleich die Geschäftsstelle der Regionalversammlung;
3. die Einberufung der Sitzungen der Regionalversammlung, die Entgegennahme von Anträgen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen;

(2) Im Falle der Abwesenheit der/des Vorsitzenden obliegen deren/dessen Aufgaben der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Regionalversammlung nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Diese außerordentliche Sitzung hat binnen vier Wochen stattzufinden. Dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist der Vorschlag einer Tagesordnung anzuschließen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Die Einberufung erfolgt mit elektronischer Ladung an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebene Adresse unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einberufung zur Regionalversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Der Einberufung sind die für die Sitzung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder in sonstiger Form elektronisch bereitzustellen.

(6) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur über Beschluss der Regionalversammlung behandelt werden.

§ 4

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Von der/Vom Vorsitzenden oder über Beschluss der Regionalversammlung können zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Beiziehung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Die Leiterin/Der Leiter der mit fachlichen Angelegenheiten der Regionalplanung betrauten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist mit beratender Stimme beizuziehen. Diese/r kann sich durch geeignete Bedienstete vertreten lassen.

§ 5

Beschlüsse

(1) Für einen Beschluss der Regionalversammlung sind erforderlich

1. die Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Wird zu Beginn einer Sitzung dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist die Regionalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall können Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der im Zuge der Einberufung zur Sitzung bekanntgegebenen Tagesordnung aufscheinen.
2. die Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei
3. die Stimmenmehrheit der BürgermeisterInnen nach § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. b ROG 2010 mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden BürgermeisterInnen repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss.

(2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufwege erfolgen. Dazu sind an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebene Adresse die erforderlichen Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Der Beschlussgegenstand ist so aufzubereiten, dass von den stimmberechtigten Mitgliedern der Regionalversammlung eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung erfolgen kann. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens vier Wochen ab Zusendung zu gewähren.

§ 6

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein zusammengefasstes Protokoll (Resümeeprotokoll) einschließlich der gefassten Beschlüsse zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen das

Protokoll sind spätestens bei Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. April 2012, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

28.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Geschäftsordnung der Regionalvorstände erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalvorstand – GeORegVo)

Auf Grund des § 17a Abs. 7 und 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 49, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 111/2011, wird verordnet:

§ 1

Sitz

Der Sitz des Regionalvorstandes hat sich innerhalb der Planungsregion zu befinden. Der exakte Sitz wird durch den Regionalvorstand beschlossen.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

1. die Vertretung des Regionalvorstandes nach außen;
2. die Umsetzung der durch das Gesamtgremium des Regionalvorstandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Regionalvorstandes;
4. die Einberufung der Sitzungen des Gesamtgremiums des Regionalvorstandes, die Entgegennahme von Anträgen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen;
5. die Besorgung aller Aufgaben, die das Gesamtgremium des Regionalvorstandes der/dem Vorsitzenden zur alleinigen Besorgung übertragen hat.

(2) Im Falle der Abwesenheit der/des Vorsitzenden obliegen deren/dessen Aufgaben der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende hat den Regionalvorstand nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

(2) Der Regionalvorstand ist einzuberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Diese außerordentliche Sitzung hat binnen vier Wochen stattzufinden. Dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist der Vorschlag einer Tagesordnung anzuschließen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Die Einberufung erfolgt mit elektronischer Ladung an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebene Adresse unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einberufung zum Regionalvorstand hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Der Einberufung sind die für die Sitzung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder in sonstiger Form elektronisch bereitzustellen.

(6) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur über Beschluss des Regionalvorstandes behandelt werden.

§ 4

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Die Sitzungen des Regionalvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Von der/Vom Vorsitzenden oder über Beschluss des Regionalvorstandes können zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Beiziehung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Die Leiterin/Der Leiter der mit fachlichen Angelegenheiten der Regionalplanung betrauten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist mit beratender Stimme beizuziehen. Diese/r kann sich durch geeignete Bedienstete vertreten lassen.

§ 5

Beschlüsse

(1) Für einen Beschluss des Regionalvorstandes sind erforderlich

1. die Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Wird zu Beginn einer Sitzung dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist der Regionalvorstand nach einer Wartezeit von 30 Minuten beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall können Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der im Zuge der Einberufung zur Sitzung bekanntgegebenen Tagesordnung aufscheinen.
2. die Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei
3. die Stimmenmehrheit der KleinregionsvertreterInnen nach § 17a Abs. 2 Z. 2 ROG 2010 mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden KleinregionsvertreterInnen repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss.
4. Bei Beschlüssen sind die Stimmen der VertreterInnen der Landeshauptstadt Graz wie die Stimmen der KleinregionsvertreterInnen zu behandeln.

(2) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

§ 6

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein zusammengefasstes Protokoll (Resümeeprotokoll) einschließlich der gefassten Beschlüsse zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.

§ 7

Ausschüsse

Der Regionalvorstand als Gesamtgremium hat die Möglichkeit, Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse leisten Vorarbeiten zu den einzelnen Sachbereichen für das Gesamtgremium und besorgen jene Aufgaben, die ihnen das Gesamtgremium zur selbständigen Erledigung überträgt. Derartigen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Regionalvorstandes sind.

§ 8

Rechnungswesen

Der Regionalvorstand hat die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Für den Regionalvorstand ist unter der Verantwortung der Kassiererin/ des Kassiers ein Rechnungswesen zu führen, das den Aufgaben des Regionalvorstandes entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. April 2012, in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL Nr. 89/2009, mit der die Geschäftsführung der Regionalversammlungen und der Regionalvorstände erlassen wurde, tritt außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

29.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über das Antragsformular zur Neufestsetzung des Vorrückungstichtages**

Auf Grund der §§ 293 Abs. 5 und 294 Abs. 7 des Landes Dienst- und Besoldungsrechtes, LGBL Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 74/2011, wird verordnet:

§ 1

Für die Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der §§ 155 und 256 des Landes Dienst- und Besoldungsrechtes, LGBL Nr. 29/2003, wird das in der Anlage enthaltene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formular fest-
gesetzt. /.

§ 2

Änderungen des Formulars, die sich aus besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung oder aus sonstigen technischen Gründen ergeben, sind zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. März 2012, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

Titel, Name:

Personalzahl:

An die A5-Personal

Hofgasse 13

8010 Graz

im Dienstweg

Ich beantrage gemäß

§ 293 Abs. 2 bzw. § 294 Abs. 4 L-DBR, LGBl. Nr. 29/2003, i. d. F. LGBl. Nr. 74/2011, die Neufestsetzung meines Vorrückungstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einer Gemeinde bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen und habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind zulässig.

Datum

Unterschrift

Listen Sie bitte lückenlos sämtliche Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem Sie Ihr 9. Schuljahr vollendet haben (oder hätten, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits mit acht Schuljahren absolviert haben) und Ihren 18. Geburtstag auf. Falls Sie in einem bestimmten Zeitraum keiner bestimmten Tätigkeit (wie etwa Schulausbildung, Lehr- oder Dienstverhältnis) nachgegangen sind, notieren Sie bitte „keine“.

Datum (von bis)	Bezeichnung der Tätigkeit
1. Juli 19 bis _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Falls Sie Ihren seinerzeitigen Antrag zurückziehen oder widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das folgende Kästchen an und unterfertigen den Antrag nur hier.

- Ich ziehe meinen Antrag vom 20... betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr zurück bzw. widerrufe ihn.

Datum

Unterschrift

30.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über die örtliche Beschränkung der Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBL Nr. 78/2007, wird verordnet:

§ 1**Zulässiges Anwendungsgebiet**

Die Anwendung zugelassener streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel ist nur in folgenden Bezirken zulässig:

Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

§ 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. März 2012, in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16. Juni 2012 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

31.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBL Nr. 35/2010, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 39/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende politische Bezirke und Gemeinden:

Bezirk Radkersburg;

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Pöfing-Brunn und Sulmeck-Greith;

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gossendorf, Grabersdorf, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühlendorf bei Feldbach, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raining, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststmk. und Unterauersbach;

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzeck, Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Pisdorf, Ratsch, Retznei, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal, Tillmitsch und Wagner.“

2. § 8 lautet:

„§ 8

Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wenn der Befall von Wirtspflanzen mit GFD festgestellt wird, legt die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von etwa 1 km sowie eine Sicherheitszone von etwa 5 km um den Fundort fest. Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone hat unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindengrenzen zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hebt die Befalls- und Sicherheitszone auf, wenn mindestens zwei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung von GFD kein Befall mehr nachgewiesen wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung von der Abgrenzung und der Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone zu informieren. Die Gemeinden haben die Abgrenzung und die Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

(4) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:80.000 (Anlage A) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:20.000 (Anlage B).

(5) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage C) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:12.000 (Anlage D).

(6) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bairisch Kölldorf erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage E) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:15.000 (Anlage F).

(7) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Stainz bei Straden erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:70.000 (Anlage G) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:15.000 (Anlage H).

(8) Die Pläne werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für die rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes zuständigen Stellen;
2. zusätzlich bei den Bezirkshauptmannschaften Feldbach und Radkersburg sowie bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Bairisch Kölldorf, Frutten-Gießelsdorf, Gossendorf, Halbenrain, Hof, Kapfenstein, Klöch, Krusdorf, Merkendorf, Poppendorf, Radkersburg Umgebung, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Straden, Tieschen und Trautmannsdorf in die planlichen Darstellungen der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen (Anlagen A und B), der Befalls- und Sicherheitszone Bairisch Kölldorf (Anlagen E und F) und der Befalls- und Sicherheitszone Stainz bei Straden (Anlagen G und H);
3. zusätzlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und den Gemeindeämtern der Gemeinden Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Leutschach, Ratsch, Schloßberg sowie Sulztal in die planlichen Darstellungen der Befalls- und Sicherheitszone Glanz (Anlagen C und D).“

3. § 12a lautet:

„§ 12a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 4 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, des § 8, der Überschriften der §§ 9 und 11, des § 9 Abs. 3 letzter Satz und die Einfügung der Anlagen A, B, C und D durch die Novelle LGBL Nr. 39/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2011, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 4 Abs. 2 und des § 8 und die Erlassung der Anlagen E, F, G und H durch die Novelle, LGBL. Nr. 31/2012, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. März 2012, in Kraft.“

4. *Die Anlagen E, F, G und H werden erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2012

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

